

Straßenreinigungssatzung bisherige Fassung	Straßenreinigungssatzung künftige Fassung <i>(Änderungen im Vergleich zur derzeitigen Fassung in rot)</i>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Gebühren</b></p> <p>(1) Die Gebühren werden nach Reinigungsleistung gestaffelt. Die in dem Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Straßen werden darin entsprechend der von der öffentlichen Straßenreinigung zu erbringenden Leistung, die sich aus der Häufigkeit der Reinigung unter Berücksichtigung der Verkehrsbelastung der Straße und des Verschmutzungsgrades ergibt, in zwei Klassen eingeteilt.</p> <p>(2) Die Jahresgebühr je Quadratmeter Reinigungsfläche beträgt: Klasse I (eine Reinigung in der Woche) = 1,29 € Klasse V (fünf Reinigungen in der Woche) = 6,45 €</p> <p>(3) Für die Beseitigung einer Verunreinigung im Sinne des § 15 des Hessischen Straßengesetzes sowie für beantragte Sonderleistungen wird eine Gebühr in Höhe des tatsächlich entstandenen Personal- und Sachaufwandes erhoben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Gebühren</b></p> <p>(1) Die Gebühren werden nach Reinigungsleistung gestaffelt. Die in dem Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Straßen werden darin entsprechend der von der öffentlichen Straßenreinigung zu erbringenden Leistung, die sich aus der Häufigkeit der Reinigung unter Berücksichtigung der Verkehrsbelastung der Straße und des Verschmutzungsgrades ergibt, in zwei Klassen eingeteilt.</p> <p>(2) Die Jahresgebühr je Quadratmeter Reinigungsfläche beträgt: Klasse I (eine Reinigung in der Woche) = <b>1,43 €</b> Klasse V (fünf Reinigungen in der Woche) = <b>7,18 €</b></p> <p>(3) Für die Beseitigung einer Verunreinigung im Sinne des § 15 des Hessischen Straßengesetzes sowie für beantragte Sonderleistungen wird eine Gebühr in Höhe des tatsächlich entstandenen Personal- und Sachaufwandes erhoben.</p>